



Einkaufsbedingungen der Carl Rehfuß GmbH + Co. KG (REHFUSS)

1. Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Mündliche und telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Wenn in Ausnahmefällen die Preise und Konditionen nicht vorher vereinbart und in der Bestellung angegeben worden sind, so kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn die in der Auftragsbestätigung verbindlich angegebenen Preise und Konditionen von uns bestätigt worden sind.

2. Bestätigung

Unser Auftrag ist sofort nach Erhalt unter Angabe von Bestellnummer, Preis und Lieferzeit zu bestätigen. Erfolgt diese schriftliche Bestätigung nicht innerhalb von 7 Tagen, behalten wir uns den jederzeitigen Widerruf unserer Bestellung vor. Alle vom Lieferer bei der Bestätigung oder später aufgeführten Bedingungen, die denen unserer Bestellung nicht voll entsprechen, sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

3. Preisstellung

Die vereinbarten Preise gelten, soweit in der Bestellung nichts Gegenteiliges gesagt ist, grundsätzlich als Festpreise. Zur Frachtvorlage sind wir nicht verpflichtet. Nachnahmelieferungen lehnen wir ab.

4. Lieferzeit

Vom Lieferer gemachte Lieferzeitangaben betrachten wir als bindend. Uns steht das Recht zu, den Lieferer für alle aus Lieferungsverzögerungen entstehenden Kosten und Folgen zu belasten. Wird die Einhaltung der Lieferfristen in Frage gestellt, ist der Lieferer verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung davon in Kenntnis zu setzen. Es ist uns dann freigestellt, den Auftrag unter Anerkennung des neuen Liefertermins aufrechtzuerhalten oder vom Kaufvertrag zurückzutreten. Der Lieferer bleibt jedoch in jedem Falle in der Haftung für rechtzeitige Lieferung. Evtl. auftretende Konventionalstrafen können entsprechend dem Verschulden des Lieferanten auf diesen umgelegt werden.

5. Versand

Für die genaue Einhaltung der aufgegebenen Versandvorschriften trägt der Lieferer allein die Verantwortung. Der Versand muss, soweit in unserer Bestellung nichts Gegenteiliges gesagt ist, unter Beachtung der günstigsten Verfrachtungsmöglichkeiten durchgeführt werden. Am Tage des Versandes ist uns von allen Sendungen eine Versandanzeige zuzusenden. Außerdem ist jeder Lieferung ein entsprechender Lieferschein mit allen unseren Bestelldaten und einer genauen Inhaltsangabe beizufügen.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr des Versandes trägt der Lieferer. Sie geht erst bei Übernahme am Bestimmungsort und bei Leistungen mit dem Tage der Abnahme auf uns über.

7. Mängelrüge

Der Lieferer erlässt uns die Pflicht zur sofortigen Untersuchung der Ware und zur unverzüglichen Mängelrüge. Versteckte Mängel, die bei einer Durchschnittskontrolle nicht entdeckt werden, können nach erfolgter Feststellung beanstandet werden. Der Einwand nicht rechtzeitiger Mängelrüge ist deshalb ausgeschlossen. Der von uns festgestellte Befund ist allein maßgebend. Die Unrichtigkeit unseres Befundes hat der Lieferer zu beweisen.

8. Rechnung und Zahlung

Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen erbitten wir in zweifacher Ausfertigung. Die Zahlung erfolgt nach beanstandungsloser Übernahme und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung nach unserer Wahl, entweder innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder 90 Tage nach Lieferung rein netto, mit Zahlungsmitteln unserer Wahl. Eine Abtretung des Anspruches des Lieferers aus dem Vertrag ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei vorzeitiger Lieferung, sofern diese nicht auf unseren ausdrücklichen Wunsch hin erfolgt ist, wird der Zahlungsanspruch des Lieferers erst zu dem vertraglich vereinbarten Liefertermin nach Maßgabe des Absatzes 2 geltend.

9. Gewährleistungen

Für die Güte der gelieferten Ware übernimmt der Lieferer Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften und in der Weise, dass er für alle Teile, welche Infolge Material-, Arbeits- oder Konstruktionsfehlern sich als untauglich oder schadhaf erwiesen, schleunigst kostenlos Ersatz frei Verwendungsstelle liefert und alle ihm zur Last fallenden Mängel und Schäden kostenlos beseitigt. Wenn wir eine an sich unbrauchbare Lieferung im Einvernehmen mit dem Lieferer durch geeignete Maßnahmen verwendungsfähig zu machen versuchen, so werden die dafür aufzuwendenden Kosten von diesem getragen. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferers sind wir berechtigt auf Kosten des Lieferers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen. Bei unbrauchbaren Lieferungen, bei denen das Vormaterial beigelegt wurde, ist der Lieferer verpflichtet, das Vormaterial kostenlos neu zu fertigen oder unsere kalkulierten Kosten zu übernehmen.

10. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen gehen in dem Augenblick der Übernahme durch uns in unser unwiderrufliches Eigentum über. Eigentumsvorbehalte erkennen wir grundsätzlich nicht an.

11. Schutzrechte

Unsere Zeichnungen, Muster, schriftlichen Erläuterungen, sowie danach angefertigte Waren dürfen anderen Firmen oder Personen nicht zugänglich gemacht werden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Albstadt. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Albstadt.